

QUELLENSTEUER

Ausländerinnen und Ausländer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, jedoch in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus ihrer Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Manche Personen, die in der Schweiz weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind trotzdem der Quellensteuer unterworfen. Das Gesetz sieht zwei Kategorien vor:

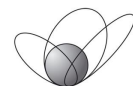
Personen, die in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt haben

Ausländische Arbeitnehmende, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, jedoch in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Darin enthalten sind alle gewerblichen Einkünfte, einschliesslich Nebenerträge wie Entschädigungen, Kommissionen, Alterszulagen, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile sowie Ersatzeinkünfte.

Personen, die in der Schweiz Wohnsitz weder noch Aufenthalt haben

Im Ausland wohnhafte Steuerzahlende, die in der Schweiz weder steuerrechtlichen Wohnsitz noch Aufenthalt haben, werden in bestimmten Fällen einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Dabei handelt es sich namentlich um:

- Personen, die während einer kurzen Dauer oder als Grenzgängerin oder Grenzgänger einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen;
- Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler und Referentinnen und Referenten, auf das Einkommen und die Entschädigungen, die von ihrer Tätigkeit in der Schweiz herrühren;
- Personen, die Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz ausgerichtet werden;
- Personen, die Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten;
- im Ausland wohnhafte Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte oder Mitglieder der Geschäftsführung von juristischen Personen.



Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt. Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr den vom kantonalen Gesetz festzusetzenden Beitrag (120 000 Franken im Kanton Freiburg), wird nachträglich eine ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

Die Quellensteuer wird in der Regel von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber der Person, die das steuerbare Einkommen bezieht, erhoben. Grundsätzlich ersetzt sie die nach ordentlichem Verfahren geschuldete Steuer. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen, dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen und die Steuern periodisch der Steuerbehörde abzuliefern.

Der Steuerabzug wird entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen festgesetzt und umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern. Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen Rechnung. Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten und bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten werden pauschal berücksichtigt.

Die Tarife für die [Quellensteuer](#) werden vom Staatsrat festgelegt.

NB: Im Gegensatz zu den anderen Steuerpflichtigen werden an der Quelle besteuerte Personen nicht systematisch über ihren Anspruch auf Prämienvergünstigungen informiert.